|  |  |
| --- | --- |
| Sachbearbeiter Telefonnummer E-Mailadresse@gemeinde.ch Geschäftsnummer / Briefnummer | Name und Adresse Anlageeigentümer/in |
| Ort, Datum |

Durchführung der periodischen Kontrolle Begleitbrief zur Verfügung

Anlagestandort: Adresse (Hinweis: Der Anlagestandort kann von der Adresse des Adressaten abweichen)

Feuerungs-Nr.: Feuerungs-Nr.

Anrede

Wie mit Brief vom Datum angekündigt, erhalten Sie anbei die Verfügung zur Durchführung der periodischen Kontrolle der oben genannten Feuerungsanlage.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Grussformel |

|  |  |
| --- | --- |
| Sachbearbeiter Telefonnummer E-Mailadresse@gemeinde.ch Geschäftsnummer / Briefnummer | Ort, Datum |

Durchführung der periodischen Kontrolle Verfügung

Anlagestandort: Adresse (Hinweis: Der Anlagestandort kann von der Adresse des Adressaten abweichen)

Feuerungs-Nr.: Feuerungs-Nr.

# Entscheid

Die Feuerungsanlage ist bis spätestens zum Datum periodisch zu kontrollieren. (Die Frist kann maximal bis vor den Beginn der nächsten Heizperiode, d.h. bis zum 30. September gewährt werden.)

Erfolgt die periodische Abgaskontrolle der Feuerungsanlage bis zum in Ziffer 1 verfügten Datum nicht, kann gegen den fehlbaren Anlageeigentümer Strafanzeige erhoben und mit einer Busse bis CHF 10 000 bestraft werden.

Die Kosten der vorliegenden Verfügung werden nach Zeitaufwand auf CHF Betrag festgelegt. (Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenreglement der Gemeinde).

Mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen:

Name, Adresse Anlageeigentümer

Mitzuteilen:

Name, Adresse Feuerungskontrolleur/in

# Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann mit Verwaltungsbeschwerde gemäss Artikel 60 ff VRPG innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in drei Exemplaren einzureichen und muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Unterschrift

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
 Name verfügungsberechtigte Person

# Sachverhalt

Schilderung Sachverhalt (z.B. mehrmalige, erfolglose Terminvereinbarung)

Wir haben Sie mit Brief vom Datum schriftlich auf diesen Sachverhalt aufmerksam gemacht und Ihnen eine angemessene Frist zur Durchführung der periodischen Kontrolle eingeräumt. Sie wurden von uns aufgefordert, sich bis zum Datum schriftlich zum Sachverhalt und zum geschilderten weiteren Vorgehen zu äussern.

Ihre fristgemässe Stellungnahme haben wir erhalten. Unter Berücksichtigung Ihrer Argumente halten wir an der ursprünglichen Frist fest / haben wir die Frist angemessen angepasst. (Eine Frist kann maximal bis vor den Beginn der nächsten Messperiode, d.h. bis zum 31. August gewährt werden).

Eine fristgemässe Stellungnahme Ihrerseits haben wir nicht erhalten.

# Rechtliche Grundlagen

**1. Periodische Kontrolle**

Die Behörde überwacht die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen. Sie führt selber Emissionsmessungen oder -kontrollen durch oder lässt solche durchführen. In der Regel ist die Messung oder Kontrolle bei Feuerungen alle zwei Jahre zu wiederholen. Der Inhaber der zu überprüfenden Anlage muss nach Anweisung der Behörde geeignete Messplätze einrichten und zugänglich machen. [LRV1 Art.13, Abs. 1 und 3; Art. 14, Abs. 3]

**2. Busse**

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bis zu CHF 20‘000.- bestraft. [StGB2 Art. 292 i.V. Art. 106]

**3. Gebühren**

Hinweis auf Gebührenreglement der Gemeinde

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1 Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (Stand 15. Juli 2010) / (SR 814.318.142.1).

2 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)